**IMKERVEREIN WIESBADEN e.V.

SATZUNG**

Der IMKERVEREIN WIESBADEN E.V. ist durch das Finanzamt Wiesbaden als gemeinnütziger Verein anerkannt und ist beim Amtsgericht Wiesbaden unter der Nummer VR 3053 registriert.

# § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der „Imkerverein Wiesbaden e.V.“ ist ein Verein.

1. Er besitzt seine Rechtsfähigkeit auf Grund seiner Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden (Registergericht).

1. Sitz des Imkervereins Wiesbaden e.V. ist Wiesbaden.

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

# § 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

1. Der Verein dient der Förderung des Natur- und Landschaftsschutzes durch das Halten und die flächendeckende Verbreitung der Honigbiene. Die flächendeckende Haltung der Bienenvölker trägt maßgeblich zur Bestäubung der Nutz-, Zier- und Wildpflanzen bei. Die Blütenbestäubung der Wild-, Zier- und Naturpflanzen durch Insekten, insbesondere durch die Honigbiene, ist Grundlage für die Erhaltung und den Wiederaufbau des Artenreichtums in der Pflanzenwelt; die Früchte- und Samenbildung nach der Bestäubung sichert eine reichhaltige und natürliche Futterversorgung für Vögel und andere Wildtiere.

1. Der Imkerverein unterstützt seine Mitglieder durch Lehr- und Vortragsveranstaltungen, durch Aussprachen bei Vereinsversammlungen und von Imker zu Imker am Bienenstand, sowie durch interne und externe Referenten u.a.m.

Der Imkerverein arbeitet eng mit anderen im Natur- und Artenschutz tätigen Ortsvereinen und Interessengruppen zusammen, z.B. Obst- u. Gartenbauvereine, Bund für Vogelschutz, BUND und ähnliche.

Der Imker, Schützer der Honigbiene, leistet durch seine Tätigkeit einen maßgeblichen Beitrag zum Schutze der Natur und der Landschaft.

Die Mitglieder des Vereins sind gehalten, die Honigbiene der heimischen Rasse Carnica (Apis mellifera carnica) zu vermehren.

1. Der Verein betreut seine Mitglieder in allen imkerlichen Belangen durch Beratung sowie theoretische und praktische Schulung.
2. Durch öffentliche Lehr- und Vortragsveranstaltungen wird der Bevölkerung, insbesondere den örtlichen Schulklassen, die Bedeutung der Bienenhaltung aufgezeigt.

1. Der Verein ist Mitglied im Landesverband Hessischer Imker e.V.

# § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Imkerverein Wiesbaden e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

1. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

1. Spenden sowie Zuwendungen aller Art, von Behörden und gleichgelagerten Einrichtungen, insbesondere des Landesverbandes, dürfen nur für den Vereinszweck verwendet werden.

# § 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben.
2. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sowie

Personengesellschaften werden, die den Imkerverein Wiesbaden regelmäßig durch Geld-, Sachspenden oder Dienstleistungen unterstützen.

Fördermitglieder haben –sofern es sich um natürliche Personen handelt- das aktive und passive Wahlrecht und können in Vorstandsämter gewählt werden.

Zum Ehrenmitglied können Mitglieder ernannt werden

a.) die 40 Jahre dem Verein angehören (Mitgliedschaften in anderen Vereinen können berücksichtigt werden)

b.) die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

(4) Die Mitgliedschaft endet:

* 1. durch freiwilligen Austritt
	2. durch Tod des Mitglieds
	3. durch Erlöschen der Rechtspersönlichkeit
	4. durch Ausschluss
	5. durch Streichung von der Mitgliederliste
	6. durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitglieds oder die Ablehnung der Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse.

1. Austritt:

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich. Letzter Kündigungstermin ist der 30. September eines Kalenderjahres.

1. Ausschluss

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es sich einer unehrenhaften Handlung schuldig gemacht hat oder die Vereinsinteressen geschädigt hat. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens unter Angabe der Gründe Kenntnis zu geben und ihm die Möglichkeit des rechtlichen Gehörs unter Fristensetzung von einem Monat einzuräumen.

Die schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitglieds ist in der Vorstandssitzung den Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs durch den Vorstand bekannt zu machen. Mit dessen Zugang endet die Mitgliedschaft des Mitglieds. Von dem Zeitpunkt an, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens Kenntnis hat, ruhen seine Mitgliedsrechte.

1. Streichung von der Mitgliederliste

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweifacher Mahnung, die an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sind, mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand ist.

Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Mahnungen sind auch wirksam, wenn die Sendung(en) als unzustellbar zurückkommt bzw. zurückkommen. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

# § 5 Mitgliedsbeiträge und Mitgliedspflichten

1. Von den ordentlichen Mitgliedern werden Vereinsbeiträge erhoben. Die Höhe und die Fälligkeit des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung beschlossen (§ 10). Für das Jahr des Vereinsbeitritts ist der volle Beitrag zu bezahlen.

1. Die Vereinsbeiträge können anteilige Beiträge für die Mitgliedschaft des Vereins im

Landesverband Hessischer Imker e.V. und für die Mitgliedschaft des Landesverbandes Hessischer Imker e.V. im Deutschen Imkerbund e.V. enthalten. Zusätzlich können Prämien zur Imkerglobalversicherung anteilig auf die ordentlichen Mitglieder (einschließlich Ehrenmitgliedern) umgelegt werden.

1. Ehrenmitglieder sind vorbehaltlich der Regelung in Abs. 2 Satz 2 von der Beitragspflicht befreit.

1. Die Mitglieder haben die Pflicht, den Verein nach Kräften in jeder Weise zu unterstützen sowie auf die Verwirklichung des Vereinszweckes hinzuwirken (Aufgaben siehe § 2). Die erlassenen Vereinsordnungen sind zu befolgen.

# § 6 Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

- Den Vorstand im Sinne von § 26 BGB und weitere itglieder,
- die Mitgliederversammlung,
 - die Kassenprüfer.

**§ 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
	1. Der 1.Vorsitzenden / dem 1.Vorsitzenden;
	2. Der 2. Vorsitzenden / dem 2. Vorsitzenden;
	3. Der Kassiererin / dem Kassierer;
2. Der Schriftführerin / dem Schriftführer
Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder bestellen.
3. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstand im Sinne des § 26 BGB, der aus der 1. Vorsitzenden / dem 1. Vorsitzenden, der 2. Vorsitzenden / dem 2. Vorsitzenden, der Kassiererin / dem Kassierer sowie der Schriftführerin / dem Schriftführer besteht, gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam vertreten.

# § 8 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingenden gesetzlichen Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
	1. Die Geschäftsführung des Vereins im Rahmen der dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel.
	2. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
	3. Einberufung der Mitgliederversammlung;
	4. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
	5. Durchführung von vereinsinternen und öffentlichen Informations-, Lehr- und Vortragsveranstaltungen;
	6. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
	7. Beschlussfassung über die Streichung von Mitgliedern von der Mitgliederliste; - Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern; - Beratung der Mitglieder in Fragen der Bienenhaltung.
3. Die Sitzungen des Vorstandes sind vereinsöffentlich. Die Termine werden den Mitgliedern über die Internetseite des Vereins bekanntgegeben.
4. Die Aufnahme von Krediten bedarf ausdrücklich der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben.

# § 9 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der 1. Vorsitzenden / dem 1.Vorsitzenden, bei deren / dessen Verhinderung von der 2. Vorsitzenden / dem 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Sitzungen können auch online abgehalten werden. Die Regelungen zur Ladung und Beschlussfähigkeit werden in der Geschäftsordnung näher geregelt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

1. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Die Sitzung leitet die oder der 1.Vorsitzende bei deren / dessen Verhinderung die / der 2. Vorsitzende.

1. Schriftliche Beschlussfassung durch Brief, Telefax oder E-Mail ist zulässig.
2. Über die in Sitzung sowie über die nicht in Sitzungen gefassten Beschlüsse ist ein Ergebnis-Protokoll zu fertigen, das durch den Sitzungsleiter bzw. die / den
1. Vorsitzenden zu unterschreiben ist

# § 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
	* Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
	* Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
	* Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer;
	* Feststellung der Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge;
	* Wahl und Abberufung des Vorstandes;
	* Wahl und Abberufung der Kassenprüfer;
	* Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes.

1. Die von den Mitgliedern in den Angelegenheiten des Vereins zu treffenden Entscheidungen erfolgen durch Beschlussfassung.

1. Beschlüsse der Mitglieder werden in Mitgliederversammlungen gefasst.

# § 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen, wobei der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden.

Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, e-Mailadresse) gerichtet ist.

1. Die Mitgliederversammlung wird von der 1.Vorsitzenden / dem 1. Vorsitzenden, bei deren/ dessen Verhinderung von der 2. Vorsitzenden / dem 2. Vorsitzenden geleitet.

1. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn dies von einem Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern beantragt wird.

1. Die Jahreshauptversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Vertreter der Presse und Gäste zulassen.

1. Die Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

1. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen zählen nicht mit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder des Satzungszwecks enthält, ist eine Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der Stimmen der ordentlichen Mitglieder erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen soll der Wortlaut der geänderten Bestimmung in das Protokoll aufgenommen werden.

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von ein Zehntel aller Mitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt dieser § 11 entsprechend.

# § 12 Die Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer kontrollieren die ordentliche Buchführung und die Zuordnung der Belege zu den Buchungen.
2. Sie erstatten in der Mitgliederversammlung den Mitgliedern Bericht über die Prüfung und stellen bei ordnungsgemäßer Buchhaltung den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.
3. Die Kassenprüfer werden vom Kassierer zur Überprüfung der Kassengeschäfte zu einem Termin spätestens 14 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung eingeladen. Er legt hierbei die Kassenbücher und alle erforderlichen Belege vor.

# § 13 Wahlen

1. Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
2. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Handzeichen. Sie ist geheim durchzuführen, wenn dies von einem Mitglied beantragt wird. Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
3. Die Vorstandswahlen erfolgen alternierend:
	1. In geraden Jahren werden die erste Vorsitzende / der erste Vorsitzende, die Schriftführerin / der Schriftführer sowie weitere Vorstandsmitglieder, denen besondere Aufgaben zugewiesen werden, und eine Kassenprüferin / Kassenprüfer gewählt.
	2. In ungeraden Jahren werden die 2. Vorsitzende /der 2. Vorsitzende, die Kassiererin / der Kassierer sowie weitere Vorstandsmitglieder und eine Kassenprüferin / ein Kassenprüfer gewählt.
4. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen auf sich vereinigen; Gleiches gilt bei Stimmengleichheit.

1. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt die Mitgliederversammlung in der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied.

1. Wiederwahl ist zulässig.

# § 14 Anträge zur Tagesordnung

1. Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
2. Anträge mit besonderer Aktualität (Initiativanträge) können jederzeit während der Versammlung beim Vorstand gestellt werden. Über die Zulassung dieser Anträge beschließt die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

# § 15 Datenschutz

Der Vorstand gibt dem Verein eine Datenschutz-Ordnung. Sie ist in ihrer jeweils aktuellen Fassung Bestandteil dieser Satzung.

# §16 Auflösung des Vereins

1. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder Liquidatoren.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt Wiesbaden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke entsprechend dem gemeinnützigen Vereinszweck zu verwenden hat.

# §17 Inkrafttreten der Satzung

**Die Änderungen der Satzung wurden am 12.05.2022 von der Jahreshauptversammlung des Imkervereins beschlossen. Sie tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.**